

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1345/2010

Tagesordnungspunkt

Außerplanmäßige Ausgabe für die Erstattung der der Stadt Berga entstandenen Müllentsorgungskosten in den Jahren 1992 bis 1995 zuzüglich Zinsen gemäß den vom Kreisausschuss beschlossenen Vergleichsvorschlag

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Kreistag Greiz	Ö	02.03.2010	einstimmig angenommen

Beschlussvorschlag

Zur Umsetzung des Beschlusses des Kreis- und Finanzausschusses vom 09.02.2010 (Beschluss Nr.: 16/2010 - Vergleichsvorschlag zur Beendigung der Verfahren Thüringer OVG Az.: 1 KO 561/07 sowie Gera Az.: 2 K 657/95 GE Stadt Berga gegen den Landkreis Greiz) beschließt der Kreistag außerplanmäßige Ausgaben zur Erstattung der Entsorgungskosten in Höhe von 205.015,27 € in der HHSt. 72000.67200 sowie für Zinsen in Höhe von ca. 61.000,00 € bis 31.12.2009 zzgl. 569,52 € pro Monat ab 2010 in der HHST 72000.84800. Die Deckung erfolgt aus einer zusätzlichen Entnahme aus der Sonderrücklage zur Rekultivierung von Deponien (HHSt. 72000.28500).

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Beschluss Nr. 16/2010 vom 09.02.2010 hat sich der Kreis- und Finanzausschuss einstimmig entschieden, die seit 1995 in verschiedenen gerichtlichen Verfahren zwischen der Stadt Berga und dem Landkreis Greiz anhängige Auseinandersetzung um die Erstattung von Müllentsorgungskosten aus den Jahren 1992 bis 1995 möglichst im Wege eines gütlichen Vergleichs zu beenden. Der Vergleichsvorschlag entspricht inhaltlich einem Vorschlag des Thüringer Oberverwaltungsgerichts anlässlich eines Erörterungstermins am 17.12.2009.

Im Verfahren vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht war zum Schluss noch ein Anspruch der Stadt Berga in Höhe von 352.320,44 € zzgl. diverser Zinsen rechtshängig. Auf diesen Anspruch soll nach dem Inhalt des Beschlusses des Kreis- und Finanzausschusses zur Abgeltung sämtlicher dem Rechtsstreit zugrunde liegender Entsorgungskosten ein Betrag in Höhe von rund 205.000,00 € zzgl. aufgelaufener Zinsen in Höhe von ca. 61.000,00 € bezogen auf den 31.12.2009 gezahlt werden.

Zum Vollzug dieses Beschlusses, gemeint ist die Unterbreitung eines entsprechenden Angebotes an die Stadt Berga, bedarf es der Schaffung der in der Beschlussvorlage genannten außerplanmäßigen Ausgabeermächtigungen, eine Zuständigkeit, die gemäß § 27 Abs. 2 Ziffer 6 der Geschäftsordnung nicht beim Kreis- und Finanzausschuss, sondern beim Kreistag liegt. Das Fehlen eines entsprechenden Haushaltsansatzes ist dem Umstand geschuldet, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Haushalt kein Anlass zu der Annahme bestand, es werde im Jahr 2010 zu einer entsprechenden Belastung des Haushaltes kommen. Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem Inhalt des Vergleiches nicht zum Fluss realer Geldmengen kommen wird. Inhaltlich ist vielmehr geregelt, dass die Forderung der Stadt Berga aus dem Vergleich mit Rückständen der Stadt Berga aus Kreis- und Schulumlageforderungen des Landkreises Greiz verrechnet wird.

2. Lösung

Zur Umsetzung des Beschlusses des Kreis- und Finanzausschusses vom 09.02.2010 (Beschluss Nr.: 16/2010 - Vergleichsvorschlag zur Beendigung der Verfahren Thüringer OVG Az.: 1 KO 561/07 sowie Gera Az.: 2 K 657/95 GE Stadt Berga gegen den Landkreis Greiz) beschließt der Kreistag außerplanmäßige Ausgaben zur Erstattung der Entsorgungskosten in Höhe von 205.015,27 € in der HHSt 72000.67200 sowie für Zinsen in Höhe von ca. 61.000,00 € bis 31.12.2009 zzgl. 569,52 € pro Monat ab 2010 in der HHSt 72000.84800. Die Deckung erfolgt aus einer zusätzlichen Entnahme aus der Sonderrücklage zur Rekultivierung von Deponien (HHSt 72000.28500). Diese Sonderrücklage wurde 2001 gebildet und hat per 31.12.2008 einen Bestand von 845.522,33 €. Die Mittel sind für abfallwirtschaftliche Zwecke einzusetzen.

3. Alternativen

Zur Umsetzung des Beschlusses des Kreis- und Finanzausschusses gibt es keine andere Alternative als die Schaffung der vorgeschlagenen außerplanmäßigen Ausgabeermächtigungen. Im Falle einer Ablehnung des Beschlussvorschlages bliebe nichts anderes übrig, als das gerichtliche Verfahren fortzuführen. Dies freilich hätte unweigerlich die Entstehung weiterer Gerichtskosten, vor allem aber erheblicher Gutachter- und Anwaltskosten zur Folge, die sich beide Parteien zusätzlich zu den bisher entstandenen Kosten im Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens teilen müssten. Seitens des Kreis- und Finanzausschusses wie auch der Verwaltung wird dies nicht für eine sinnvolle Variante gehalten. Dem Vorschlag des Thüringer Oberverwaltungsgerichts liegen juristisch vertretbare und wirtschaftlich nachvollziehbare Erwägungen zugrunde; auch dürfte der Vorschlag nach derzeit machbarer Prognose in etwa dem entsprechen, was beide Parteien im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu erwarten hätte.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Zustandekommen des Vergleichs von der Schaffung einer entsprechenden Beschlusslage im Stadtrat der Stadt Berga abhängig ist. Die Stadt Berga wird sich hierzu voraussichtlich Mitte März positionieren.